

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/305-Pr.2/88

Wien, 9. Februar 1989

3075/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1989 -02- 10
zu 3104 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Kollegen vom 12. Dezember 1988, Nr. 3104/J, betreffend die Abzugsteuer bei Sportvereinen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich feststellen, daß die in der gegenständlichen Anfrage getroffene Unterscheidung zwischen Berufssportler und Amateur nicht mit einer im abgabenrechtlichen Sinne relevanten Tätigkeit und der sogenannten "Liebhaberei" identisch ist. Es gibt Sportarten, in denen Amateure durchaus höhere Einkünfte erzielen können als Berufssportler, sodaß von "Liebhaberei" im abgabenrechtlichen Sinne nicht mehr die Rede sein kann. Einziges Kriterium der Abgrenzung kann daher nur der objektive Umstand sein, ob die sportliche Tätigkeit in einer Form ausgeübt wird, die die Erzielung von Überschüssen erwarten läßt.

In der Literatur und in der Rechtsprechung wird hinsichtlich der Liebhaberei in Einzelfällen bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte die Auffassung vertreten, daß die Abzugsteuer gemäß § 99 Einkommensteuergesetz nicht zu erheben wäre. Diese Ansicht steht im Widerspruch zum objektsteuerartigen Charakter der Abzugsteuer.

Die Hauptproblematik der Differenzierung zwischen Berufssportlern und Amateuren liegt auf dem Gebiete der Vollziehung des Einkommensteuergesetzes. Es müßte jeweils von dem zum Steuerabzug verpflichteten Veranstalter eines Sportwettkampfes beurteilt werden, ob beim einzelnen Sportler steuerlich beachtliche Einkünfte oder steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vorliegt. Dies birgt jedoch die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsanwendung in sich. Im Zuge der Ausarbeitung der Durchführungsrichtlinien zum Einkommensteuergesetz 1988 wird dieses Problem aber nochmals eingehend geprüft und überdacht werden, ob für den zum Steuerabzug Verpflichteten praktikable Kriterien aufgestellt werden können, nach denen ein Steuerabzug gegebenenfalls unterbleiben kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Baum' or similar, written in a cursive style.